



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat:

II -Finanzen und
Innenverwaltung
Personal und Recht
Beeskow, Breitscheidstraße 3c
Haus H, Zimmer 207

Stadt Fürstenwalde/ Spree
Der Bürgermeister
- Herr Hengst -
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/ Spree

Stadt Fürstenwalde/ Spree		
Bürgermeister		
06. Jan. 2017		
Kürzel	Datum	Weitergabe
X	06.11	2.20
Kürzel	Datum	Weitergabe

Amt
Dienstgebäude:

Ansprechpartner(in):

Telefon:

Telefax:

Sabine Dittmann

03366 35-1308

03366 35-1319

sabine.dittmann@landkreis-oder-spree.de

05. Januar 2017

Beanstandung

Beschluss zur 1. Nachtragssatzung 2016 der Stadt Fürstenwalde/ Spree (Aktenz.: 2016 genehmig. T. Fūwa. Beanstandung Beschluss zur 1. NTsatzung)

Sehr geehrter Herr Hengst,

der Landrat des Landkreises Oder- Spree erlässt nach erfolgter Anhörung folgenden

Bescheid

1. Der Beschluss der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/ Spree vom 29.09.2016 zur 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016, Beschluss 6/ 368, wird gemäß § 113 (1) BbgKVerf beanstandet.
2. Auf eine Aufhebung des Beschlusses 6/ 368 wird verzichtet, da eine Aufhebung haushaltsrechtlich nur dann Sinn macht, wenn ein „neuer“ Nachtrag mit richtiger Zuordnung bis zum 31.12.2016 durch die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/ Spree beschlossen werden kann.
3. Der Stadt wurde im Verfahren zur Anhörung dieser Beanstandung aufgegeben, bis spätestens 30.12.2016 den Nachweis zu erbringen, dass die buchungsmäßige Zuordnung der Auflösung aller Swap- Geschäfte (8.736.000 €) in der Plandurchführung 2016/ im Jahresabschluss 2016 entsprechend dem Runderlass Nr. 1/ 2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 11.09.2015, Pkt. 8.5.2, als ordentlicher Aufwand im Ergebnishaushalt erfolgt ist bzw. erfolgen wird.
Mit Schreiben des Ersten Beigeordneten der Stadt Fürstenwalde/ Spree vom 22.12.2016 wurde der Nachweis erbracht, dass die fehlerhafte Zuordnung in der Plandurchführung 2016 berichtigt wurde.
In Folge dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Zuordnung im Jahresabschluss 2016 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Ergebnishaushalt erfolgt.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:

Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0

Telefax: 03366 35-1111

Internet: www.landkreis-oder-spree.de

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree

BLZ: 170 550 50

BIC: WELADED1LOS

Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Konto: 2200601177

IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77

4. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/ Spree sind über die Beanstandung und deren Folgen in geeigneter Weise zu informieren.

Begründung:

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/ Spree hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 die 1.Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Mit der 1. Nachtragssatzung 2016 wurden gegenüber der am 25.08.2016 beschlossenen Haushaltssatzung 2016

die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes um 5.837.900 € erhöht

- (Teil) Auflösung der mit dem Jahresabschlusses 2015 gebildeten Rückstellungen – und

die ordentlichen Aufwendungen um 1.416.500 € verringert

- Zinsen durch vorzeitige Beendigung/ Auflösung der Swap- Geschäfte –.

Das ordentliche Jahresergebnis 2016 hat sich somit um insgesamt 7.254.400 € auf nunmehr 7.258.700 € verbessert.

Darüber hinaus wurden die außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes um 8.736.000 € erhöht - vorzeitige Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte der Stadt -.

Das außerordentliche Jahresergebnis hat sich damit laut 1. Nachtragssatzung 2016 um diese Summe auf nunmehr ./ 8.736.000 verschlechtert.

Mit dem 1. Nachtrag 2016 wurden im Finanzhaushalt zusätzliche Auszahlungen in Höhe von 11.712.400 € dargestellt.

Diese resultieren ausschließlich aus den Veränderungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (u.a. Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte + 8.736,0 T€, Erstattung zurückgehaltener Zahlungen an die Erste Abwicklungsgesellschaft auf Grund eines Vergleichs + 4.257,7 T€, Plankorrektur Zinsen ./ 1.216,0 T€).

Der negative Zahlungsmittelbestand wird laut vorliegender aktueller Unterlagen der Stadt zum Ende des Jahres 2016 voraussichtlich insgesamt ./ 26.620.300 € betragen.

Zudem wurde laut § 7 der 1. Nachtragssatzung 2016 der Stadt der Kassenkreditrahmen auf 27,0 Mio. € festgesetzt.

Bislang galt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/ Spree vom 27.01.2011 - Festsetzung des Kassenkredites auf 20,0 Mio. € -.

Aus der Begründung zum 1. Nachtrag 2016 und aus der am 10.11.2016 statt gefundenen Beratung mit dem Hauptverwaltungsbeamten und dem 1. Beigeordneten der Stadt Fürstenwalde/ Spree zur Thematik Nachtragshaushalt ging zusammenfassend hervor, dass es sich bei der Erhöhung der außerordentlichen Aufwendungen (8.736.000 €) um die Darstellung der Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte der Stadt handelt (aktuelle negative Marktwerte zum Stichtag 30.09.2016).

II. Rechtliche Grundlagen

Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt gemäß § 110 (1) BbgKVerf der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Damit ist der Landrat für den Erlass dieser Beanstandung zuständig.

Gemäß § 113 (1) Satz 1 und 2 BbgKVerf kann die Kommunalaufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse der Gemeinde beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Sie kann ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse Veranlasste innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird.

Voraussetzung einer Beanstandung ist, dass sich das gemeindliche Handeln als rechtswidrig erweist. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn das gemeindliche Handeln gegen die für die Gemeinde geltenden Rechtsvorschriften verstößt.

Mit der Beanstandung ist ein Ausführungsverbot verbunden.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die buchungsmäßige Zuordnung/ Darstellung der Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte der Stadt in Höhe von 8.736.000 € in der 1. Nachtragssatzung 2016 der Stadt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Wie in der Sachdarstellung bereits beschrieben, erfolgte die Zuordnung der Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte der Stadt mit dem 1. Nachtrag 2016 als außerordentlicher Aufwand. Damit ergab sich ein negatives außerordentliches Jahresergebnis 2016 in gleicher Höhe. Da der Gesetzgeber auf eine Ausgleichsverpflichtung des außerordentlichen Ergebnisses verzichtet hat, ergab sich mit der Darstellung im 1. Nachtrag 2016 kein Deckungsproblem. Laut vorliegendem Finanzhaushalt wird sich der **negative** Zahlungsmittelbestand im Jahr 2016 um insgesamt 13.752,2 T€ auf voraussichtlich 26.020,3 T€ erhöhen.

Gemäß § 76 BbgKVerf kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu der von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Laut § 7 der am 29.09.2016 beschlossenen 1. Nachtragssatzung 2016 der Stadt wurde der Kassenkreditrahmen auf 27,0 Mio. € festgesetzt.

Gegenüber des bisherigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2011 (20,0 Mio. €) erfolgte nunmehr eine Erhöhung um 7,0 Mio. €.

Bei der Erarbeitung des 1. Nachtrages 2016 der Stadt wurden die Regelungen des Runderlass Nr.1/ 2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 11. September 2015 - Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände - Pkt. 8.5.2 - nicht beachtet.

Im Pkt. 8.5.2 – vorzeitige Beendigung von Zinsderivatgeschäften – wurden eindeutige Regelungen für die buchungsmäßige Zuordnung/ Darstellung solcher Geschäfte getroffen, die zu beachten sind.

Hier heißt es wörtlich: „ Wenn das Zinsderivat bei einer vorzeitigen Beendigung einen negativen Marktwert ausweist, besteht die Möglichkeit den negativen Marktwert als Ausgleichszahlung (Closeout- Zahlung) an das Kreditinstitut zu leisten. Entsprechend dem mit dem Zinsderivat verbundenen Zweck der Zinssicherung (vgl. Nummer 8.5.1) erfolgt die Buchung der Ausgleichszahlung unter den Konten 551 (Zinsaufwendungen) und 571 (Zinsauszahlungen).“

Damit ist eindeutig festzustellen, dass die mit dem 1. Nachtrag 2016 erfolgte Zuordnung der vorzeitigen Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte der Stadt, Wertumfang 8.736.000 €, als außerordentlicher Aufwand, **nicht** den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Gemäß Runderlass Nr. 1/ 2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales hat die Zuordnung als ordentlicher Aufwand im ordentlichen Ergebnis zu erfolgen.

Diese, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Zuordnung hat zur Folge, dass sich das außerordentliche Jahresergebnis von bisher ./ 8.736.000 € auf - 0 - € verbessert und sich das ordentliche Jahresergebnis 2016 von bisher + 7.258.700 € auf ./ 1.477.300 € verschlechtert.

Gemäß § 63 (4) BbgKVerf ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Absatz 4 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Auszüge aus den am 23.09.2016 durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Fürstentwalde/ Spree festgestellten Jahresabschluss 2015 wurden auf der Beratung am 10.11.2016 übergeben.

Zudem wurden zwischenzeitlich der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 über den Jahresabschluss 2015 (vom 15.12.2016) sowie der Jahresabschluss 2015 übergeben.

Aus der Bilanz zum 31.12.2015 wird erkennbar, dass Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 2.602.601,67 € und Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt ./ 1.547.394,93 € vorhanden sind.

Die Deckung des sich bei haushaltsrechtlich richtiger Zuordnung ergebenden negativen ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 1.477.300 € ist demzufolge aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses per 31.12.2015 möglich; eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich eines negativen außerordentlichen Ergebnisses besteht nicht.

Die Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 (5) BbgKVerf ist bei richtiger Zuordnung der Auflösung aller Swaps der Stadt und bei Eintritt der sonstigen Entwicklung laut 1. Nachtragshaushalt im Haushaltsjahr 2016 gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Mit der Beanstandung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde fest, dass die mit dem 1. Nachtrag 2016 erfolgte Zuordnung der vorzeitigen Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte als außerordentlicher Aufwand gegen geltendes Haushaltsrecht verstößt.

Ob die Kommunalaufsichtsbehörde von ihrem Recht Gebrauch macht, die rechtsfehlerhafte Zuordnung in der 1. Nachtragssatzung 2016 zu beanstanden, obliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Hier kann kein Verzicht auf Einschreiten ausgeübt werden, da durch die falsche Zuordnung eine nicht reale positive Entwicklung des Ergebnishaushaltes 2016 und Folgejahre dargestellt wird.

Auf eine Aufhebung des Beschlusses der 1. Nachtragssatzung 2016 wird verzichtet, da nicht der nach außen wirkende Vorgang - Auflösung sämtlicher Swap- Geschäfte - zur Beanstandung führt, sondern die falsche buchungsmäßige Zuordnung.

Zudem würde die Aufhebung des Beschlusses haushaltsrechtlich nur dann Sinn machen, wenn ein „neuer“ Nachtrag für das Haushaltsjahr 2016 mit richtiger Zuordnung erarbeitet und bis zum 31.12.2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden kann. Da es sich bei dieser Beanstandung um einen für die Stadt Fürstenwalde belastenden Verwaltungsakt handelt, ist der Stadt die Möglichkeit der Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz einzuräumen.

Auf Grund des zeitlichen Verlaufs des Haushaltsjahres 2016 (Ende November) kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Richtigstellung der bisher falschen Zuordnung des Vorgangs - vorzeitige Auflösung sämtlicher Swap-Geschäfte - durch einen „neuen“ Nachtrag 2016 erfolgen kann, da dieser gemäß § 68 (1) BbgKVerf bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Um die Haushaltswirtschaft der Stadt dennoch nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gegenwärtig und zukünftig real bewerten zu können, ist in jedem Fall eine ordnungsgemäße Zuordnung aller Geschäftsvorfälle nach geltendem Haushaltsrecht geboten.

Aus diesem Grund war bis spätestens 30.12.2016 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde der Nachweis zu erbringen, dass die buchungsmäßige Zuordnung der Auflösung der Swap-Geschäfte der Stadt in der Plandurchführung/ im Jahresabschluss 2016 gemäß Runderlass Nr. 1/ 2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales, Pkt. 8.5.2, als ordentlicher Aufwand erfolgt ist bzw. erfolgen wird.

Die mit der 1. Nachtragssatzung 2016 erfolgte fehlerhafte Zuordnung der vorzeitigen Auflösung sämtlicher Swapgeschäfte wurde laut Schreiben des Ersten Beigeordneten der Stadt vom 22.12.2016 (einschließlich Anlage 1) in der Plandurchführung 2016 entsprechend berichtigt.

Da die Buchungen der Plandurchführung die Grundlage für den jeweiligen Jahresabschluss bilden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zuordnung der Auflösung aller Swapgeschäfte der Stadt Fürstenwalde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Ergebnishaushalt 2016 erfolgt.

Die hier mit ihren Folgen dargestellte Beanstandung ist aus den genannten Gründen das geeignete kommunalaufsichtliche Mittel, um den festgestellten Gesetzesverstoß anzunehmen und insofern erforderlich und angemessen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in geeigneter Weise über die Beanstandung und deren Folgen zu informieren.

Hinweis

Wie bereits in meinen Ausführungen dargelegt, erfolgt die Buchung der Ausgleichzahlung bei vorzeitiger Beendigung von Zinsderivatgeschäften gemäß Runderlass Nr. 1/ 2015, Pkt. 8.5.2 des Ministeriums des Innern und für Kommunales unter dem Konto 551 - Zinsaufwendungen - und 571 - Zinsauszahlungen - .

Laut Schreiben des Ersten Beigeordneten der Stadt vom 22.12.2016 wurde die Auflösung aller 8 Swaps in der Plandurchführung im Konto 5599 200 dargestellt.

Ich bitte um entsprechende Umbuchung innerhalb des Ergebnishaushaltes gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Michael Buhrke
Dezernent

